

Mittheilung des Senats

vom 30. November 1880.

1. Abwässerung der Latrinen des Reichspostgebäudes.

In Anlaß des Beschlusses der Bürgerchaft vom 14. Juli d. J. hat der Senat zunächst prüfen lassen, ob durch Gestattung der Anlage einer Latrinengrube unter dem Straßengrunde hinter dem Reichspostgebäude den bestehenden Uebelständen in geeigneter Weise Abhülfe zu schaffen sein würde.

Diese Frage hat verneint werden müssen.

Es befinden sich unter dem Postgebäude bereits jetzt fünf Latrinengruben, die wenn man die Kosten einer Ausschöpfung der ihnen bei der jetzigen Einrichtung der Closets fast ununterbrochen zufließenden Wassermassen nicht berücksichtigen will, an sich ebenso gut durch Abfuhr entleert werden können, wie jede andere in der Stadt vorhandene Latrine. Die Anlage einer sechsten Latrinengrube auf dem Straßenareale würde nur den Vortheil haben, daß die abzufahrenden Massen aus den andern Latrinen in die auf der Straße liegende Grube eingeleitet und von ihr etwas bequemer entfernt werden könnten, als aus den unter dem Postgebäude selbst belegenen Gruben. Rücksichten solcher Art können aber offenbar die Heranziehung öffentlichen Straßengrundes nicht rechtfertigen.

Anders läge es in letzterer Beziehung, wenn die Grube, für welche die Bürgerchaft das Straßenareal angewiesen wissen will, zur Einrichtung eines Klärbassins zur Verfügung gestellt werden sollte, für dessen Anlegung unter dem Postgebäude allerdings kein Platz zu schaffen ist. Zweck eines solchen Klärbassins wäre die Nachreinigung der aus den Latrinen in dasselbe nach Ausscheidung der festen Fäkalien überfließenden Spülwässer, die dann vom Bassin direct den Straßenkanälen zugehen würden. Vorbedingung der Zulassung eines solchen Bassins würde aber sein, daß die den Latrinengruben zugeführten Fäkalien bereits in diesen Latrinengruben durch Zusatz ausreichender Desinfectionsmassen zum Niederschlag gebracht werden könnten, so daß in das Klärbassin eben nur Spülwasser gelangte. Unter dieser Bedingung und unter der Voraussetzung, daß dann ein Klärbassin eingerichtet werde, hatte das Medicinalamt ursprünglich die Verbindung der Latrinen des Postgebäudes mit den Straßenkanälen gestattet (Verh. v. 1880, S. 36 Abj. 1). Die Vorbedingung konnte nicht erfüllt werden und daneben war das Klärbassin nicht herzustellen. Deshalb wurde die Genehmigung des Medicinalamts zurückgezogen (Verh. S. 175). Die Bürgerchaft, die selbst unter den vom Medicinalamte festgestellten Bedingungen eine directe Verbindung der Latrinen mit den Straßenkanälen früher nicht zulässig fand, wird jetzt ein Klärbassin und dessen Verbindung mit den Kanälen ohne die vom Medicinalamte aufgestellten Vorbedingungen nicht unbedenklich finden wollen. Jedenfalls könnte der Senat sich hiermit nicht einverstanden erklären.

Dagegen ist der Senat nach wie vor der Ansicht, daß der unangenehmen Lage, in welcher sich die Reichspostverwaltung befindet, ohne Bedenken in der in der Mittheilung vom 8. Juni 1880 (Verh. 1880, S. 265) näher begründeten Weise abgeholfen werden könnte.

Die Reichspostverwaltung ist bereit, auf ihre Kosten einen Kanal von der Ecke der Hohen- und Balgebrückstraße bis zur Ecke der Wacht- und Martinistraße herzustellen, wenn ihr bis auf Weiteres und unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die weitere Verbindung der Latrinen des Postgebäudes mit den Straßenkanälen gestattet werden soll.

Die Nachtheile, die durch diese Verbindung der Latrinen mit den Kanälen entstehen, sind, wenn der angebotene Kanal gebaut wird, nicht von großer Erheblichkeit. Dem Hempfstraßenkanal, dem der Straßen- und Spülunrath der ganzen

Stadt schon jetzt zufließt, werden allerdings die Abflüsse von einigen weiteren Latrinengruben zugeleitet, die jetzt mit ihm nicht in Verbindung stehen. Die Vermehrung der Zufuhr ist aber verhältnißmäßig ohne wesentliche Bedeutung. Diese Bedeutung verringert sich noch dadurch, daß die Latrinen der Post unausgesetzt kräftig mit Leitungswasser durchspült werden, so daß von der Post aus in die Kanäle Fäkalstoffe in ungelöstem Zustande überall nicht eindringen, dagegen aber eine Wassermasse, die zur Reinigung der ganzen Kanalsstrecke mitwirkt. Ferner dadurch, daß die im Berichte vom 8. Juni d. J. bereits angedeuteten Pläne einer gründlichen Reinigung der kleinen Wumme in letzterer Zeit ihrer Verwirklichung nahe geführt sind. Und endlich dadurch, daß die Vergünstigung nur widerruflich ertheilt werden soll, bei dem Hervortreten erheblicher Bedenken deßhalb zurückzunehmen ist und auf alle Fälle der definitiven Entscheidung zu Gunsten eines der bekannten Abfuhrsysteme nicht präjudicirt.

Den Nachtheilen der von der Reichspostbehörde erbetenen Vergünstigung stehen die am 8. Juni 1880 hervorgehobenen großen Vortheile gegenüber.

Der von der Postbehörde angebotene, von der Baudeputation herzustellende Kanal, der sofort in das Eigenthum des Staats übergehen soll, bildet einen Theil des für den betreffenden Distrikt planmäßig in Aussicht genommenen Kanalnetzes, würde mithin im Laufe der nächsten Jahre auf Kosten des Staats hergestellt werden müssen. Derselbe leitet mit starkem Gefälle die Abflüsse der Langwieren, Gartenstraße, Comthurstraße, Königstraße, Dechanaisstraße, Balgebrückstraße, Marktstraße, Petristraße und eines Theils der Klosterstraße und der Domschaide, sowie die Abflüsse des von der Wachtstraße bis zur Balgebrückstraße laufenden Theils der alten Balge, die jetzt zum Nachtheile des Flusses und unter Gefährdung der Reinheit des der Wasserkunst zugeführten Wassers direct in die Weser münden, von der Weser weg dem Hauptsammellkanale der Hempstraße zu.

Die Befreiung des Weserstromes von den ihm jetzt zugeführten unreinen Zuflüssen scheint dem Senate wichtig genug, um der Bürgerschaft eine nochmalige Prüfung der Angelegenheit anheimzugeben. Er hofft, daß die vorstehenden Erwägungen und eine billige Rücksichtnahme auf die Reichspostverwaltung zu einem Eingehen auf die in der Mittheilung vom 8. Juni d. J. präcisirten Vorschläge führen werden.

Im Hinblick darauf, daß der Kanal planmäßig in das bestehende Kanalnetz eingreift und unter allen Umständen ein unentbehrlicher Theil dieses Netzes bleiben wird, scheint auch das Ersuchen der Postbehörde, daß ihr bei Zurücknahme der Vergünstigung der Zeitwerth der angelegten Kanalsstrecke ersetzt werden möge, in der Billigkeit begründet zu sein.

2. Statuten der Entwässerungs- und Bewässerungsgenossenschaften.

Der Senat läßt der Bürgerschaft hierbei einen diesen Gegenstand betreffenden Gesetzentwurf nebst Begründung und Bericht der Kammer für Landwirtschaft mit dem Antrage auf ihre Zustimmung zugehen. Die Wünsche der Kammer für Landwirtschaft sind in dem Entwurfe in seiner jetzigen Gestalt bereits berücksichtigt.

Anlage I.

Gesetz, betreffend die Statuten der Entwässerungs- und Bewässerungsgenossenschaften.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Für die Statuten der nach §§ 44 ff. der Wasserordnung vom 27. December 1878 zu bildenden Entwässerungs- und Bewässerungsgenossenschaften sind außer den Bestimmungen des genannten Gesetzes folgende Vorschriften maßgebend:

1) Die Genossenschaften müssen einen aus einem oder mehreren Mitgliedern der Genossenschaft bestehenden Vorstand haben, der oder dessen Vorsitzer zugleich den Vorsitz in den Vertreter- und Mitgliederversammlungen führt und zur Aufrechterhaltung der Ordnung in denselben, sowie außerdem zur Durchführung der ihm

nach dem Statute zustehenden Anordnungen gegen die Mitglieder des Verbandes Geldstrafen bis zu zehn Mark androhen und verhängen kann, vorbehaltlich des den Betheiligten binnen vierzehn Tagen zustehenden Rechts der Beschwerde an den Kreisaußschuß.

2) Dieselben sind der Aufsicht des Kreisaußschusses unterworfen. Der Kreisaußschuß ist berechtigt und verpflichtet, die Organe der Genossenschaften zur Erfüllung der ihnen nach den Statuten obliegenden Verpflichtungen anzuhalten.

3) Die Bestätigung des Kreisaußschusses ist erforderlich zu allen Beschlüssen einer Genossenschaft über folgende Gegenstände:

- a. die Aufnahme von Anleihen;
- b. die Herstellung neuer oder Veränderung bestehender Anlagen, wenn der dafür aufgestellte technische Voranschlag einen Kostenbetrag ergibt, zu dessen Aufbringung ein Beitrag von mehr als zwei Pfennigen auf das Ar der beitragspflichtigen, im Fall einer Verschiedenheit der Beitragspflicht der zu den höchsten Beiträgen verpflichteten Grundfläche erforderlich ist;
- c. die Enteignung von Grundstücken der Mitglieder der Genossenschaft nach § 46 der Wasserordnung;
- d. die Abänderung der Statuten;
- e. die Auflösung des Verbandes.

Die Statuten können auch zu Beschlüssen über andere Gegenstände die Bestätigung des Kreisaußschusses für erforderlich erklären.

§ 2.

Die vorstehenden Bestimmungen, sowie die §§ 45 und 48 der Wasserordnung vom 27. December 1878 und die Vorschriften des § 46 desselben Gesetzes über die Enteignung von Grundstücken der Mitglieder einer Genossenschaft sind auch für die bereits bestehenden Genossenschaften maßgebend.

§ 3.

Soweit schriftliche Statuten einer bestehenden Genossenschaft mit den im § 2 bezeichneten Gesetzesvorschriften nicht im Einklang stehen, haben die zuständigen Organe derselben binnen sechs Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes die entsprechenden Aenderungen der Statuten zu beschließen. Falls innerhalb dieser Zeit ein gültiger Beschluß darüber nicht zu Stande kommt, hat der Kreisaußschuß die Aenderungen mit rechtsverbindlicher Wirkung festzustellen.

§ 4.

Für diejenigen bestehenden Genossenschaften, die schriftliche Statuten nicht besitzen, treten die im § 2 bezeichneten Gesetzesvorschriften mit Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Für diese Genossenschaften können schriftliche Statuten mit Genehmigung des Kreisaußschusses in der Weise festgestellt werden, daß in einem Termine, zu welchem alle Mitglieder durch den Vorstand auf die im § 44, Abs. 2, der Wasserordnung vorgeschriebene Art geladen sind, die Besitzer des größeren Theils der in diesem Termine vertretenen zur Genossenschaft gehörigen Grundfläche den Statuten zustimmen.

Beschlossen 2c.

Begründung.

Die Wasserordnung vom 27. December 1878 enthält in dem von den Entwässerungs- und Bewässerungsgenossenschaften handelnden Abschnitte (§§ 44—50) nur wenige Bestimmungen über die innere Einrichtung derselben und die Aufsicht über dieselben; überdies ist es auch bei diesen wenigen Vorschriften noch zweifelhaft, ob sie auf die bereits früher gebildeten Genossenschaften anwendbar sind, da nach § 50, Abs. 2, „die Statuten der bereits bestehenden Verbände in Kraft bleiben“, diese aber zum Theil von den Vorschriften der Wasserordnung mehrfach abweichen. Man hielt derzeit weitere Vorschriften nicht für erforderlich, weil man annahm,

daß man die Herausbildung fester Normen für die Statuten neuer Genossenschaften der Praxis überlassen könne, und daß die bestehenden Verbände aus eigenem Antriebe ihre Statuten der neueren auf dem Grundsätze der Selbstverwaltung beruhenden Gesetzgebung anpassen würden. Die Erfahrung hat nun aber gezeigt, daß diese letztere Voraussetzung wenigstens theilweise eine irrige gewesen ist, und es wird dadurch eine Ergänzung der bestehenden Gesetzgebung erforderlich.

Es bestehen zur Zeit, außer einigen älteren Sielächten ohne geschriebene Statuten, folgende Entwässerungs- und Bewässerungsgenossenschaften:

- 1) Die Dammsielacht;
 - 2) der Blockländer Entwässerungsverband;
 - 3) der Wetterungsverband;
 - 4) der Lesumbrocker Entwässerungsverband;
 - 5) der Bürger Entwässerungsverband;
 - 6) der Grambfermoorer Bewässerungsverband;
 - 7) der Timmerlöher Sielverband;
 - 8) der Grollander Stauverband;
 - 9) der Entwässerungsverband für den Woltmershauser Pottthof;
 - 10) der Entwässerungsverband für das Woltmershauser Sandfeld;
- dazu wird in nächster Zeit noch hinzutreten
- 11) die Hollerfielacht.

Von diesen Verbänden sind Nr. 1 bis 5 vor Erlaß des Gesetzes vom 9. Juli 1876, die Entwässerung und Bewässerung zc. betreffend, Nr. 6 bis 8 nach Erlaß dieses Gesetzes, aber vor Erlaß des Gesetzes vom 23. Juni 1878 über die Verwaltung des Landgebiets, Nr. 9 bis 11 nach Erlaß des letztgenannten Gesetzes gebildet. In Folge davon zeigen ihre Statuten sehr wesentliche Verschiedenheiten. Die unter 2 bis 5 aufgeführten Verbände (von Nr. 1 kann zunächst abgesehen werden) haben das mit einander gemein, daß der Landherr vorstehendes Mitglied der Direction und Vorsitzer des Convents ist und außerdem die Aufsicht über sie führt, und daß alle Beschlüsse ohne Ausnahme der Bestätigung des Landherrn bedürfen. Die unter 6—8 aufgeführten Verbände haben einen aus Mitgliedern bestehenden Vorstand, und auch in ihren Mitgliederversammlungen führt ein Mitglied den Vorsitz; sie stehen unter der Aufsicht des Landherrn, dessen Bestätigung zu ihren Beschlüssen aber nur in bestimmt bezeichneten wichtigen Fällen erforderlich ist. Von den unter 9 bis 11 genannten Verbänden endlich gilt dasselbe, wie von den unter 6 bis 8 genannten mit dem wichtigen Unterschiede, daß nicht dem Landherrn, sondern dem Kreisausschusse die Aufsicht und die Bestätigung der einer solchen bedürfenden Beschlüsse zusteht.

Es ist hiernach offenbar, daß nur die Statuten der unter 9 bis 11 genannten Verbände dem Geiste der neueren Gesetzgebung, wonach einestheils die ländlichen Korporationen durchweg ihre Angelegenheiten selbst verwalten, andernteils die Aufsicht über dieselben, insbesondere die Aufsicht über die Landgemeinden und größtentheils über die Deichverbände dem Kreisausschusse übertragen ist, entsprechen, während diejenigen der unter 2 bis 5 aufgeführten sich am weitesten davon entfernen. Deshalb suchte die Verwaltungsbehörde zunächst diese letzteren Verbände zu einer entsprechenden Aenderung ihrer Statuten zu veranlassen; es hat sich jedoch leider Verbänden zu erreichen ist. Es könnte nun die Frage aufgeworfen werden, ob man nicht ohne Nachtheil diese Dinge sich selbst überlassen dürfte. Diese Frage muß jedoch verneint werden. Denn nachdem die gesetzgebenden Gewalten nach reiflicher Erwägung die Einführung der Selbstverwaltung im Landgebiete und die Einsetzung des Kreisausschusses zur Aufsichtsbehörde für die wichtigsten Kommunalverbände beschlossen haben, kann es unmöglich einzelnen kleineren Verbänden auf die Dauer überlassen bleiben, die daraus für sie sich ergebenden Konsequenzen von sich abzulehnen. Die nothwendige Einheit und Konsequenz der gesetzlichen Einrichtungen und die Zweckmäßigkeit der Sache erfordern es gleichmäßig, daß dem Kreisausschusse, der durch die früheren Gesetze bereits zur Aufsichtsbehörde für die Landgemeinden und zum größten Theil für die Deichverbände bestellt ist, nunmehr

auch die Aufsicht über die weit minder wichtigen Entwässerungs- und Bewässerungsgenossenschaften übertragen werde, und daß der Landherr, der nicht mehr an der Spitze der Deichdirectionen steht, auch den Directionen dieser kleineren Verbände nicht länger angehöre.

Nachdem solchergeſtalt die hauptſächliche Veranlaſſung zu dem vorgelegten Geſezentwurf klargestellt iſt, bleibt zu den einzelnen Beſtimmungen deſſelben noch das Folgende zu bemerken.

Zu § 1.

Zu Nr. 1 iſt bereits in der allgemeinen Begründung bemerkt worden, daß in vier beſtehenden Verbänden der Landherr Vorſitzer der Direction iſt. Dieſe Einrichtung hat ſich als durchaus unzuweckmäßig erwieſen, weil dem Landherrn dadurch eine Doppelſtellung angewieſen iſt, die ſeine Wirksamkeit zum Nachtheil aller betheiligten Intereſſen groſentheils lahmlegt. Er kann die Rechte und Pflichten des Staates, inſondere der ſtaatlichen Aufſicht, nicht genügend wahrnehmen, weil er gleichzeitig als Vorſitzer der Direction den Verband zu vertreten hat, auch dem Staate gegenüber, und es unmöglich iſt, dieſes Verhältniß im gegebenen Falle zu ignoriren. Er kann anderſeits als Leiter der Verbandes keinen erheblichen Einfluß gewinnen, weil die Verbandsgenoſſen ihn nicht als den Ihrigen, ſondern als Vertreter der Staatsgewalt betrachten. Es iſt deſhalb nothwendig, daß dieſes unnatürliche Verhältniß da, wo es noch beſteht, gelöſt werde.

Zu 2 kann auf die allgemeine Begründung und auf die Begründung des Geſetzes vom 23. Juni 1878, die Verwaltung des Landgebiets betreffend (Verhandlungen zwiſchen Senat und Bürgerſchaft 1878, Seite 15, 16, 19, 27 ff.), die auch hier völlig zutrifft, Bezug genommen werden. Der zweite Satz iſt übrigens auch eine Conſequenz des § 72 des genannten Geſetzes.

Zu 3 iſt bereits in der allgemeinen Begründung bemerkt worden, daß das Erforderniß der höheren Beſtätigung bei gewiſſen wichtigen Beſchlüſſen ſolcher Verbände nothwendig iſt, um die jeweilige Minderheit gegen Vergewaltigung durch die Mehrheit zu ſchützen; auf einen ſolchen Schutz hat jeder einzelne Genoſſe Anſpruch, weil es nicht von ſeinem freien Willen abhängt, ob er mit ſeinem Grundbeſitz dem Verbande angehören und darin verbleiben will oder nicht. In Betreff der einzelnen Gegenſtände, worüber nach dem Entwurf nur mit Genehmigung des Kreisauſchuſſes beſchloſſen werden kann, iſt nur zu erläutern zu bemerken, daß darnach in dem größten, dem Blockländer Verbande, eine Summe von ca. M. 10,000, in einem kleineren Verbande von beſpielsweiſe 2000 Morgen = 50,000 Ar eine Summe von M. 1000 ohne Zuſtimmung des Kreisauſchuſſes aufgewendet werden kann. Es kommt aber eben nicht auf die absolute Höhe der Summe, ſondern auf das Maß der Beſtätigung der einzelnen Beitragspflichtigen an. Der Schlußatz des § 1 läßt für die Berücksichtigung etwaiger beſonderer Verhältnisse einzelner Genoſſenſchaften den erforderlichen Spielraum.

§ 2

rechtfertigt ſich durch den Hauptzweck des Geſetzes von ſelbſt.

Zu § 3.

Die meiſten in Betracht kommenden Beſtimmungen könnten für alle Genoſſenſchaften ohne Weiteres in Kraft treten, einzelne aber (namentlich § 1, No. 1) erfordern eine Abänderung der Statuten, die das Geſez nicht wohl für jede einzelne Genoſſenſchaft wörtlich feſtſtellen kann. Es muß daher Fürſorge getroffen werden, daß dieſe erforderlichen Aenderungen jedenfalls zu Stande kommen, womöglich mit Zuſtimmung der Betheiligten, nöthigenfalls aber auch ohne dieſelbe.

Zu § 4.

Es iſt bereits erwähnt worden, daß einige alte Entwässerungsgenoſſenſchaften oder Sielachten, ſowie auch einzelne Bewässerungsgenoſſenſchaften ohne geſchriebene Statuten beſtehen. Bei dieſen, die alle einen aus Genoſſen beſtehenden Vorſtand

haben, macht die Anwendung der im § 2 bezeichneten Gesetzesvorschriften keine Schwierigkeit, und es bedarf dazu keiner statutarischen Bestimmungen. Es ist aber zweckmäßig, daß diesen auf altem Herkommen beruhenden und theilweise etwas verknöcherten Genossenschaften durch das Gesetz die Möglichkeit zeitgemäßer Fortbildung gegeben werde; dazu ist der zweite Absatz des § 4 bestimmt.

Anlage II.

Gutachtlicher Bericht der Kammer für Landwirthschaft.

Die ergebenst unterzeichnete Kammer beehrt sich den von ihr mittelst sehr geehrten Schreibens des Herrn Präsidenten des Senats vom 1. d. Mts. eingeforderten gutachtlichen Bericht über einen die Statuten der Entwässerungs- und Bewässerungsgenossenschaften betreffenden Geszentwurf wie folgt zu erstatten:

Auch die Kammer kann es mit den Motiven des Entwurfes nur als wünschenswerth bezeichnen, daß nunmehr dem Kreisausschusse die Aufsicht über sämtliche Entwässerungs- und Bewässerungsgenossenschaften übertragen und bei denselben das Princip der Selbstverwaltung, namentlich hinsichtlich des Vorsizes und der Leitung der Verhandlungen, zur Anwendung gelangt.

Im § 1 sub 1 des Entwurfes ist dem Vorsitzer des Vorstandes zwar der Vorsitz auch in den Vertreter- und Mitglieder-Versammlungen übertragen, allein es fehlen Bestimmungen über die Befugnisse desselben und des Vorstandes, welche die wirkfame Ausführung der Beschlüsse und Anordnungen derselben feststellen und sichern. Der Mangel einer solchen gesetzlichen Feststellung hat sich, wie der Kammer berichtet worden ist, u. A. bei dem Abwässerungsverbande des Woltmershauser Botthofes, in dessen am 5. December 1879 publicirten Statuten es ebenfalls an solchen Bestimmungen fehlt, in der Praxis herausgestellt, dergestalt, daß der Vorsitzer selbst darüber in Zweifel war und noch jetzt ist, welche Befugnisse und Mittel ihm in Betreff der Ausführung seiner Anordnungen und der Beschlüsse des Vorstandes zustehen?

Die Kammer erachtet es daher für geboten, daß solche Befugnisse des Vorsitzers in diesem für alle Entwässerungs- und Bewässerungsgenossenschaften unseres Staatsgebiets bestimmten Gesetze festgestellt werden etwa in folgender Weise:

„Der Vorsitzer ist berechtigt, in den Versammlungen der Vertreter und der Mitglieder, sowie innerhalb des Bezirkes des Verbandes, unbeschadet der Befugnisse der staatlichen Polizeibehörden, soweit als der Zweck des Verbandes es erfordert, Geldstrafen bis zu M. 10 anzudrohen und zu verhängen.“

Im § 1 sub 3 c. ist Bezug genommen auf die Absätze 2 und 3 des § 46 der Wasserordnung vom 27. December 1878. Obgleich dem Sinne nach damit nur die die Enteignung und Entschädigung betreffenden Bestimmungen der Wasserordnung gemeint sein können, würde die Bezeichnung „Absatz“ doch die Möglichkeit von Mißverständnissen offen lassen, weil auch die im § 46 sub 1, 2, 3, aufgeführten Gegenstände, mindestens äußerlich, als besondere Absätze erscheinen. Die Kammer empfiehlt daher zur Vermeidung solcher Mißverständnisse oder Zweifel die Worte „Absatz 2 und 3“ zu streichen.

Im § 2 giebt die Kammer aus demselben redactionellen Grunde anheim die Worte „Absatz 2 und 3“ in der zweiten Zeile zu streichen.

Zu anderen Bedenken, als den hier bezeichneten, hat der Geszentwurf der Kammer keinen Anlaß geboten.

(gez.) J. Depten,

Vorsitzer.